

# LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Schweinehaltung Carl“, Großgarnstadt

**AUFTRAG:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)  
Berichtsnummer: 0477-N-05-06.07.2017/0

**PLANAUFSTELLENDEN GEMEINDE:**  
Gemeinde Ebersdorf b. Coburg  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf

**VORHABENTRÄGER/ANTRAGSTELLER:**  
Matthias Carl  
Lindenberg 9  
96237 Ebersdorf

**PLANVERFASSER:**

Lücking & Härtel GmbH	BayWa AG – Stall+Systeme
Kobershain	
Bergstraße 17	St.-Martin-Str. 76
04889 Belgern-Schildau	81541 München

**NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:** Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Meyer  
**Name der Institution:** Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 551 99-0  
Fax: 034221 / 56829  
[k.meyer@luecking-haertel.de](mailto:k.meyer@luecking-haertel.de)  
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 06.07.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1.1	Einführende Informationen	4
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	4
1.3	Planaufstellende Gemeinde	4
1.4	Vorhabenträger/ Antragsteller	4
1.5	Planverfasser (B-Plan / BImSchG-Antrag)	5
1.6	Name und Institution und des verantwortlichen Bearbeiters	5
1.7	Standort der Vorhabens	5
1.8	Art der Vorhabens	5
1.9	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE</b>	<b>8</b>
2.1	Standort des Vorhabens - Topographie	8
2.2	Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)	9
2.3	Ortsbesichtigung	9
2.4	Biotoptypenkartierung	10
2.5	Faunistische Erfassungen	12
2.6	Biotope/Bereiche mit prüfrelevantem Artvorkommen	12
<b>3</b>	<b>WIRKFAKTOREN</b>	<b>15</b>
3.1	Baubedingte Wirkungen	15
3.2	Anlagebedingte Wirkungen	15
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	15
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>16</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
<b>5</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>17</b>
5.1	Untersuchungsraum	17
5.2	Methodisches Vorgehen	17
5.3	Datengrundlagen	18
5.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie	19
5.5	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.5.1	SÄUGETIERE	19
5.5.2	REPTILIEN	19
5.5.3	AMPHIBIEN	20
5.5.4	Libellen	21



5.5.5 Käfer .....	21
5.5.6 Tagfalter.....	21
<b>5.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	<b>21</b>
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>30</b>
<b>6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....</b>	<b>30</b>
<b>6.2 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>30</b>

### **TABELLENVERZEICHNIS:**

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz des VBP .....	6
Tabelle 2: Biotopkartierung im Umfeld bis 1.000m .....	12
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung .....	16
Tabelle 4: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten .....	17
Tabelle 5: Potenziell betroffene europäische Vogelarten .....	22
Tabelle 6: Ergebnisse der saP (europäische Vogelarten) .....	30

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

Abbildung 1: Lageplan SMA Carl, Stand 22.06.2017 (ohne Maßstab) .....	7
Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab).....	8
Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg (ohne Maßstab).....	9
Abbildung 4: Bestands- und Konfliktplan (ohne Maßstab).....	11
Abbildung 5: Biotopkartierung Bayern im Umfeld bis 1.000 m.....	14

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet. Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



# **1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

## **1.1 Einführende Informationen**

Der Vorhabenträger bzw. Antragsteller Matthias Carl plant die Errichtung einer Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt.

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg stellt den vorhabenbezogenen B-Plan „Schweinehaltung Carl“, Großgarnstadt auf. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt werden.

Vorhabenbedingt können sich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, welche in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen und darzulegen sind.

Das Vorhaben wurde auf die o. g. Verbotstatbestände überprüft. Die Darlegung der Überprüfungsergebnisse sowie etwaiger Maßnahmen zur Funktionssicherung erfolgt in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Vorgehensweise folgt der Internet-Arbeitshilfe des LfU „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei der Vorhabenzulassung“ sowie den vom Bayerischen MI herausgegebenen „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand vom 01/2015)“.

## **1.2 Bezeichnung des Vorhabens**

Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt

## **1.3 Planaufstellende Gemeinde**

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Raiffeisenstraße 1

96237 Ebersdorf

## **1.4 Vorhabenträger/ Antragsteller**

Matthias Carl

Lindenberg 9

96237 Ebersdorf

### 1.5 Planverfasser (B-Plan / BImSchG-Antrag)

Lücking & Härtel GmbH	BayWa AG – Stall+Systeme
Kobershain	
Bergstraße 17	St Martin-Str. 76
04889 Belgern-Schildau	81541 München

### 1.6 Name und Institution und des verantwortlichen Bearbeiters

Name der verantwortlichen Bearbeiterin:	Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Meyer Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)
Name der Institution:	Lücking & Härtel GmbH Kobershain Bergstraße 17 04889 Belgern-Schildau k.meyer@luecking-haertel.de <a href="http://www.luecking-haertel.de">http://www.luecking-haertel.de</a>

### 1.7 Standort der Vorhabens

Der Standort der Schweinemastanlage befindet ca. 650 m nordwestlich der Ortschaft Großgarnstadt. Die Anlage nimmt Bereiche des Flurstückes 553, Gemarkung Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf bei Coburg, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, Freistaat Bayern ein.

### 1.8 Art der Vorhabens

Bezeichnung:	Schweinemastanlage
Zweck der Anlage:	Haltung von Mastschweinen bis zu einem Lebendgewicht von 120 kg
Kapazität der Anlage:	Mastschweine      2.952 Tierplätze

### 1.9 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei dem vorliegendem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Schweinemastanlage. Die geplante Anlage befindet sich nordwestlich der Ortschaft Großgarnstadt und ist allseits umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Erschließung der Anlage wird durch eine Zufahrt in nördliche und westliche Richtung mit Anbindung an den westlich verlaufenden Gemeindegeweg sowie im weiteren Verlauf an die Straße „CO13“ gewährleistet.

Nach der Errichtung der Schweinemastanlage ist im Wesentlichen folgender Anlagenbestand am Standort vorzufinden:

- 1 Schweinemaststall mit 2.952 Mastschweineplätzen ausgerüstet mit Abluftreinigungsanlage „Chemowäscher (+)“ Uniqfill Air und Rampe inkl. Futterraum, Technikraum und Schmutzschleuse
- 1 Abschleppwasserbehälter
- 1 Vorgrube, abgedeckt mit Betondeckel, V = 235 m<sup>3</sup>
- 2 Getreidesilos, Höhe 16,05 m, (je 502 t) mit Elevator und Annahmegosse
- 1 Silo für Sojaschrot (6,5 t)
- 1 Silo für Rapsschrot (25 t)
- 2 Mineralfuttersilos (6,5 t und 4,3 t)
- 1 Kadaverlager (TBA-Container)
- 1 Regenrückhaltebecken und Löschteich/

einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie Fahrwege und –plätze.

Die in der Anlage anfallende Gülle wird in der Vorgrube gelagert und der in rd. 550 m Entfernung gelegenen sowie ebenfalls an den Gemeindeweg Flst. 550 angebundenen Biogasanlage zugeführt.

Die landschaftszugewandten Seiten des Betriebsgeländes werden mit freiwachsenden Hecken und einer extensiv genutzten Streuobstwiese begrünt, um ein Einfügen in die freie Landschaft zu gewährleisten.

Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 genannten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz des VBP

Festsetzung	Fläche	
Sondergebiet (SO-Gebiet)	12.086 m <sup>2</sup>	
- darin: Maßnahmenflächen „Baum- und Strauchhecke“ (a):		1.570 m <sup>2</sup>
- darin: Maßnahmenflächen (b) „Streuobstwiese“:		1.429 m <sup>2</sup>
- darin: Fläche für RRB:	659 m <sup>2</sup>	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: lw. Weg	1.508 m <sup>2</sup>	
Plangeltungsbereich/Summe	<u>13.594 m<sup>2</sup></u>	

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Anordnung des Vorhabens verdeutlicht.



## 2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

### 2.1 Standort des Vorhabens - Topographie

Die geographische Lage des Anlagenstandortes sowie das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topographischen Karte TK 50/Bayern) ersichtlich. Die Koordinaten des Anlagenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Rechtswert	Hochwert
Gauß-Krüger:	44 33 660	55 68 300

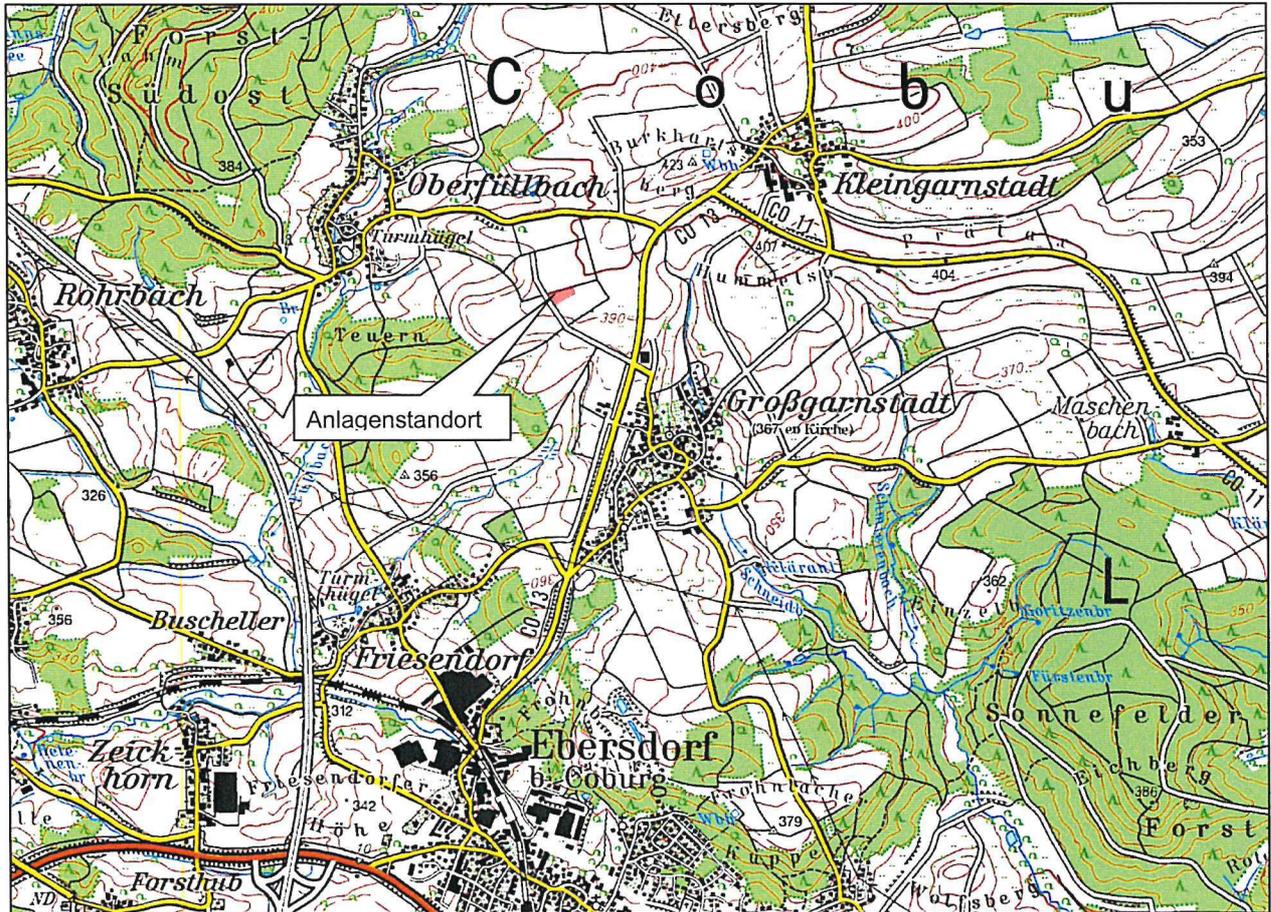


Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften umgeben von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Anlagenstandort ist in der Abbildung 2 rot gekennzeichnet.

Die Topographie im Standort- und Umgebungsbereich der Anlage kann aus der Übersichtskarte entnommen werden. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 390 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet kann als ebenes bis leicht welliges Gelände beschrieben werden.

## 2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)

Für die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) mit Stand vom 12.03.1999 (Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Abbildung 3). Bebauungspläne für den Vorhabenstandort sind nicht existent.

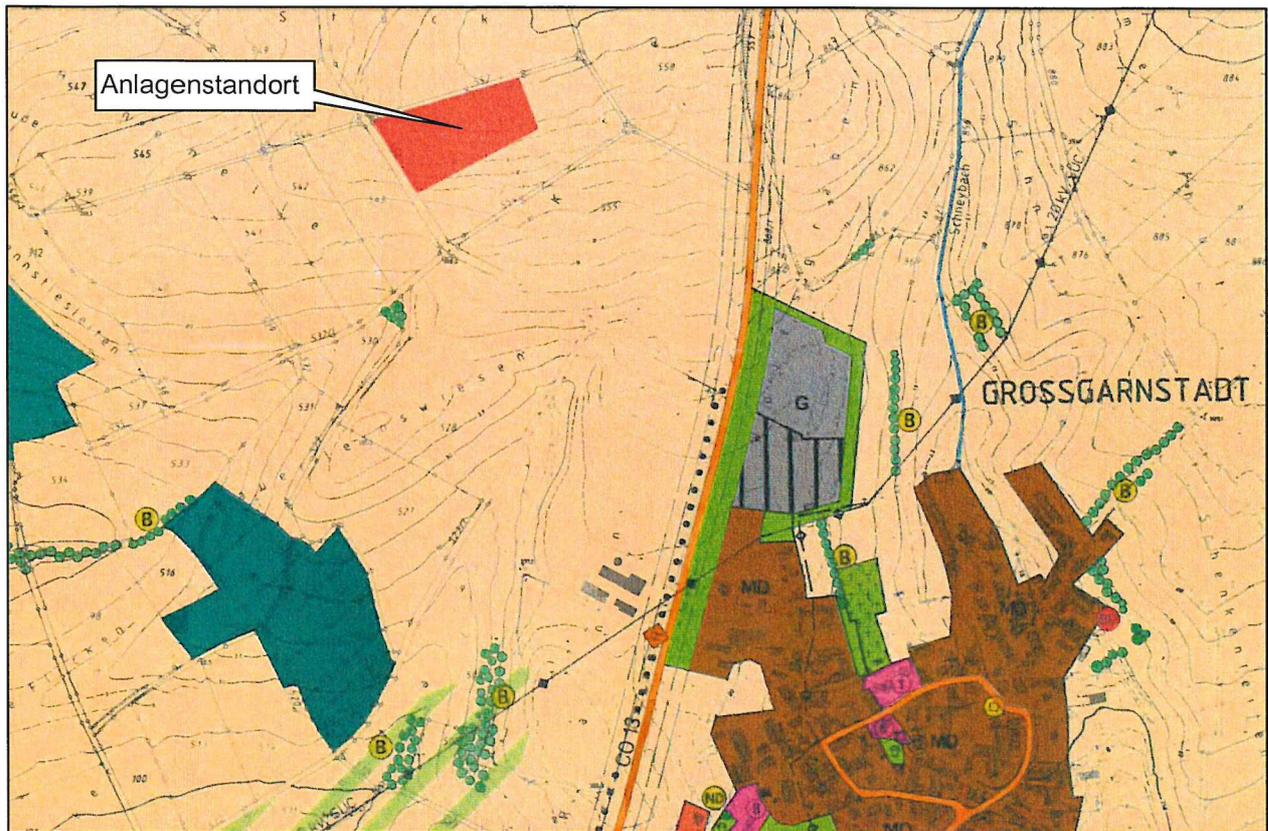


Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg (ohne Maßstab)

Der Anlagenstandort ist im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt und liegt somit im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

In einem Parallelverfahren zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird für den Vorhabenstandort die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Standort wird darin als ein Sondergebiet (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Schweinehaltung“ dargestellt.

## 2.3 Ortsbesichtigung

Am 28.10.2016 wurde ein Ortstermin am Standort der Schweinemastanlage mit dem Antragsteller durchgeführt. Im Zuge des Termins wurde der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand eine Inaugenscheinnahme der emittierenden Anlagen sowie der Immissionsorte statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse vor Ort erfasst. Weiterhin wurden die Biotoptypen und das Landschaftsbild vor Ort erfasst.

## 2.4 Biotypenkartierung

Für die Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs wurde eine Biotypenkartierung vorgenommen. Vom Eingriff sind die folgenden Biotypen betroffen:

- Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11)
- Gräben, naturfern (F21)
- Artenarme Säume mit Dominanz von Brennessel (K11)

Bei der Kartierung wurden im Vorhabengebiet und seiner Umgebung keine FFH-Lebensraumtypen gefunden. Der Bestandsplan mit der Darstellung des Konfliktbereiches ist in der Abbildung 4 verkleinert und ohne Maßstab dargestellt.

## 2.5 Faunistische Erfassungen

Daten aus faunistischen Erfassungen für den Plangeltungsbereich sowie seine direkte Umgebung liegen nicht vor.

## 2.6 Biotope/Bereiche mit prüfrelevantem Artvorkommen

Wertvolle Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden in der landesweiten Biotopkartierung erfasst und beschrieben. Um eine Betroffenheit besonders empfindlicher, für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP-Prüfung) relevanter Arten abschätzen zu können, wurde die Datenbank der Biotopkartierung im Umfeld des Vorhabengebietes bis zu einer Entfernung von 1.000 m ausgewertet. Die Biotopflächen sind in der nachfolgenden Abbildung 5 rot schraffiert dargestellt und mit den Biotopnummern beschriftet. Die Artnachweise wurden auf Vorkommen prüfrelevanter und auf die Vorhabenwirkungen potenziell empfindlicher Arten ausgewertet (vgl. Tabelle 2). Als potenziell empfindliche Arten werden wegen des hohen Abstandes der Biotope zum Vorhabenstandort nur solche Arten betrachtet, für die betriebsbedingte Wirkungen, die auch in den entfernt gelegenen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen nicht ausgeschlossen werden und die eine entsprechende Empfindlichkeit aufweisen.

Die Lage der Biotope kann der Abbildung 5 entnommen werden. Es handelt sich überwiegend um Hecken und einzelne naturnahe Fließgewässer sowie extensiv genutzte Wiesen. In den Biotoperfassungsbögen wurden nur der Holzapfel und die Trollblume als gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Bayern erfasst. Diese Arten sind gegen die betriebsbedingten Wirkungen nicht empfindlich. Es liegen keine Nachweise von streng geschützten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Hinweise auf die Betroffenheit von Arten im Umfeld des Vorhabenstandortes bestehen somit nicht.

Tabelle 2: Biotopkartierung im Umfeld bis 1.000m

Biotopnr.	Bezeichnung	Biotoptypen/relevante Artvorkommen
5732-0085	Oberer Füllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan Vorkommen gefährdeter Arten: Holz-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> ) (RL-Kat. „3“) Europäische Trollblume ( <i>Trollius europaeus</i> ) (RL-Kat. „3“) Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0088	Wäldchen am „Altenberg“ nordöstlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Laubwald, mesophil Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0089	Extensive Pferdeweide östlich Oberfüllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Magerrasen, basenreich Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Biotopnr.	Bezeichnung	Biotoptypen/relevante Artvorkommen
5732-0092	Hecken am Weinberg östlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Artenreiches Extensivgrünland, Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0093	Kleine Feuchtfläche südöstlich Oberfüllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Großseggenried. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0094	Hecke am Brändlesgraben südlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0095	Brändlesgraben südlich Oberfüllbach	Potenziell geschützt gem. § 30 BNatSchG: unverbautes Fließgewässer, Gewässer-Begleitgehölze, sonstiger Feuchtwald Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0145	Ährengraben bei Friesendorf	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Seggen- o. binsenreiche Nasswiesen, Großseggenried, unverbautes Fließgewässer, Gewässer-Begleitgehölze, sonstiger Feuchtwald. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0152	Hecke westlich Großgarnstadt	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Holz-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> ) (RL-Kat. „3“) Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0153	Hecken am „Wolfsgraben“ nördlich Großgarnstadt	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
Quelle: Biotopkartierung (Flachland), FIN-Web, Abfrage vom 13.06.2017 (/3/)		

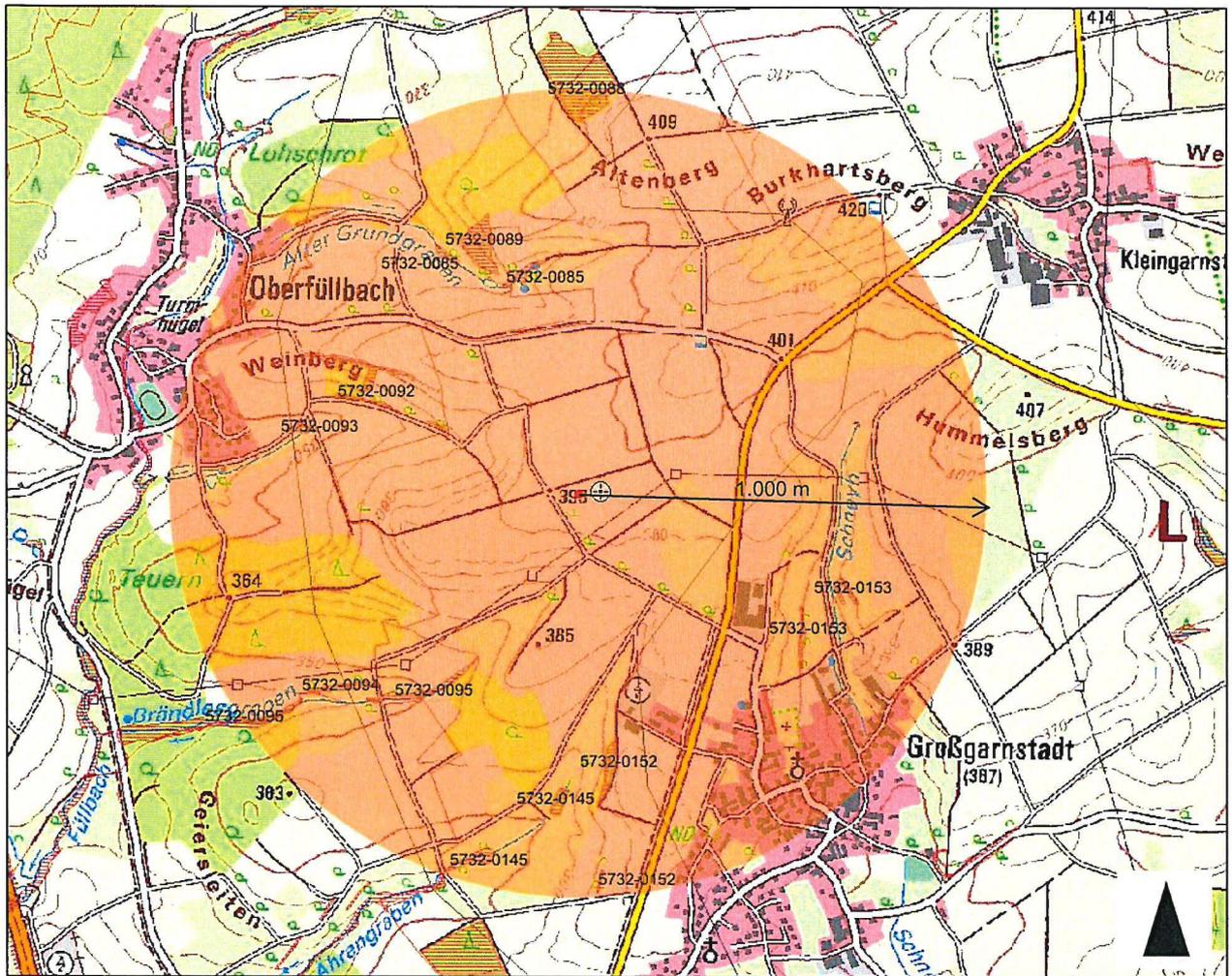


Abbildung 5: Biotopkartierung Bayern im Umfeld bis 1.000 m

Aus FIN-WEB (Online-Viewer)

### 3 WIRKFAKTOREN

#### 3.1 Baubedingte Wirkungen

Die Bauzeit für die Schweinehaltungsanlage kann nach Erfahrungswerten wie folgt zeitlich eingegrenzt werden:

- Erdarbeiten zur Baufeldschaffung für bauliche Anlagen; Zeitaufwand ca. 2 - 3 Wochen
- Bau- und Betonarbeiten; Zeitaufwand ca. 2 - 3 Monate
- Installation der technischen Einrichtungen und Stalleinrichtung; Zeitaufwand ca. 2 - 3 Monate

Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und daher zu vernachlässigen.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden Wirkungen relevant:

- Verlust eines Einzelbaumes im Bereich des Flst. 550

#### 3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bedeuten eine dauerhafte Umwandlung und können bis zum Rückbau der Anlage andauern. Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind folgende anlagebedingte Wirkungen relevant:

- Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Sondergebiet und Regenrückhaltebecken, naturfern): 9.087 m<sup>2</sup>, betroffen sind „Intensiv genutzte Ackerflächen“ (A11)
- Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad: 362 m<sup>2</sup>, betroffen ist ein „Wirtschaftsweg, Grünweg“ (V332)
- Ersatzpflanzung von 2 Stück Einzelbäumen auf dem Flst. 550
- Entwicklung von „Baum- und Strauchhecken“ aus heimischen Gehölzarten, gegliedert durch Säume auf 1.570 m<sup>2</sup>
- Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese auf 1.429 m<sup>2</sup>

#### 3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die Auswirkungen der Ammoniakemissionen auf Pflanzen und Ökosysteme sind in einem Gutachten, hier Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung der Lücking & Härtel GmbH mit der Berichtsnummer: 0477-S-01020304-06.07.2017/0 mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft und dem Rechenmodell AUSTAL 2000 ausführlich untersucht, dargestellt und beurteilt. In dem o.g. Gutachten werden die Stickstoffeinträge aus der anlagen- bzw. vorhabenbezogenen Zusatzbelastung der Schweinemastanlage unter Berücksichtigung der zu beurteilenden Biotope bzw. Ökosysteme ermittelt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt sich, dass an allen Aufpunkten der zu beurteilenden Biotope bzw. Immissionsorte die anlagenbezogene Zusatzbelastung an NH<sub>3</sub>-Immission  $\leq 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt. Die Ammoniakkonzentration von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten und ist somit unkritisch gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen.

Der Richtwert der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  wird an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten. Damit sind die zusätzlichen Stickstoffeinträge als irrelevant und unkritisch gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen zu bezeichnen. An den Lebensraumtypen (LRT) der betrachteten FFH-Gebiete unterschreitet die vorhabenbezogene Zusatzbelastung das Abschneidekriterium nach BaSt in Höhe von  $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Somit gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und von Stickstoffeinträgen. Schäden durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen an der umgebenden Vegetation sind somit nicht zu erwarten.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft gewährleistet.

## 4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Maßnahmen zur Vermeidung werden nachfolgend in der Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
<b>V3</b>	Bauzeitenregelung. Baufeldfreimachung und Gehölzrodung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März oder nach sachkundigem Negativnachweis zulässig.	Feldlerche Wiesenweihe Rebhuhn Wachtel Frei- und höhlenbrütende Vogelarten der Gehölze. Boden- und bodennah brütende Vogelarten.
<b>V5</b>	Sachkundige Prüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln. Revierkartierung nach Absprache mit der UNB.	Feldlerche Wiesenweihe Wachtel Rebhuhn

## 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen) sind nicht vorgesehen.

## 5 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 5.1 Untersuchungsraum

Für die Relevanzprüfung bezieht sich der Untersuchungsraum zunächst auf das TK-Blatt 5732 (Sonneberg). Es erfolgt eine Abschichtung nach den tatsächlich vom Eingriff betroffenen Agrarlebensräumen des Vorhabenstandortes.

Die Umgebung bis 1.000 m Entfernung wurde ebenfalls im Detail betrachtet. Es gibt dort keine Hinweise auf Lebensräume mit Artenvorkommen, für die wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Schadstoffimmissionen oder Geräuschen eine über den Vorhabenstandort hinausreichende Betrachtung erforderlich ist (vgl. Kapitel 2.6).

### 5.2 Methodisches Vorgehen

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von den Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden Art für Art betrachtet. Bei den europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für besonders geschützte oder gefährdete Arten. Ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang überprüft. In Tabelle 4 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 4: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten

Bearbeitungstiefe	Arten/Artengruppen
Einzelprüfung	• Arten des Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
	• Arten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie
	• Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (Zugvogelarten),
	• Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste Deutschland und Bayern (ohne RL-Status „0“ und „V“),
	• Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Koloniebrüter),
	• Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
	• Vogelarten für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
	• Vogelarten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind
Gruppenprüfung (vereinfachte Betrachtung)	• Alle anderen Vogelarten; ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“).

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann.

Es werden verfügbare allgemeine Daten zur Verbreitung sowie Daten der LfU-Arbeitshilfe überprüft.

Kriterien für das Ausschlussverfahren sind insbesondere das aktuelle Vorkommen in Bayern unter Ausschluss der ausgestorbenen und verschollenen Arten, Vorkommen im zu betrachtenden Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt (Datenbankabfrage, hier TK-Blatt 5732) sowie das Ergebnis von Potenzialabschätzungen bezüglich des Lebensraumes überprüft. Die Auswahl wurde auf Arten mit Hauptvorkommen in Agrarlebensräumen begrenzt.

Nach der Datenbankabfrage über das TK25-Blatt kommen nur saP-relevante Arten der Gruppen Säugetiere, Vögel und Lurche vor. Danach erfolgt eine Abschichtung nach der potenziellen Vorhabenempfindlichkeit.

Im Endergebnis verbleibt eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die nach den allgemein verfügbaren Daten der Umweltverwaltung und entsprechend der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich im Planungsraum vorkommen können sowie gegenüber dem Vorhaben eine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

Wenn sich nach diesem Planungsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit saP-relevanten Arten zu rechnen ist, ist die weitergehende Erarbeitung einer saP entbehrlich.

### 5.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- /1/ Bayrisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage, TK25-Blatt 5732 (Sonneberg)
- /2/ Biotoptypenkartierung mit Stand von 28.10.2016
- /3/ Bayrisches Landesamt für Umwelt (in FIS Natur Online – FIN-Web -): Bayrische Biotopkartierung
- /4/ Bayrisches Landesamt für Umwelt: „Artenhilfsprogramm Wiesenweihe“

## **5.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **5.4.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IVB) DER FFH-RICHTLINIE**

Die für die saP relevanten Gefäßpflanzenarten mit Vorkommen in Bayern kommen nicht an den vom Vorhaben betroffenen intensiv genutzten Äckern, Gräben oder Gehölzen vor. Für das vorliegende TK-Blatt 5732 (Sonnfeld) sind in den landesweiten Arteninformationen zur saP auch keine entsprechenden Vorkommen verzeichnet.

Für die im Umfeld befindlichen wertvollen Lebensräume und Biotope (vgl. Kapitel 2.6) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst. Somit liegen keine Anhaltspunkte für graduelle, betriebsbedingte Beeinträchtigungen vor.

***Pflanzenarten sind nicht saP-relevant.***

## **5.5 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **5.5.1 SÄUGETIERE**

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet sind keine Säugetier-Vorkommen mit Scherpunktlebensraum auf Äckern erfasst.

Für Säugetierarten, welche in den in der Umgebung befindlichen wertvollen Lebensräumen vorkommen können liegen keine fachlichen Hinweise für eine besondere Gefährdung aus den betriebsbedingten Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sowie Geräuschimmissionen vor. Eine Betroffenheit besteht nicht.

***Säugetierarten sind nicht saP-relevant.***

### **5.5.2 REPTILIEN**

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet (TK-Blatt 5732) sind keine Reptilien-Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf Äckern erfasst.

***Reptilienarten sind nicht saP-relevant.***

### 5.5.3 AMPHIBIEN

Im Bereich des TK-Blattes 5732 (Sonneberg) kommt die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als saP-relevante Art mit Lebensräumen auf Ackerflächen vor. Die Betroffenheit wird nachfolgend in einem Formblatt dargelegt.

## Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 2      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Art aus der Familie der europäischen Schaufelfußkröten. Kontinental-pontisch verbreitet. Bayrische Vorkommen beschränken sich auf das nördliche Bayern, v. A. im Bereich der Teichlandschaften und in den Donauauen. Die Art weist einen Aktionsradius von 300 – 400 m um das Laichgewässer auf. Laichgewässer sind nährstoffreiche, auch sommertrockene, gut besonnte Stillgewässer, stellenweise auch in langsam fließenden Gräben. Die Landlebensräume befinden sich in unmittelbarer Umgebung bis 400 m Entfernung und sind offene Landschaftsbereiche mit lockeren, leicht grabbaren Böden.

#### Lokale Population:

Es bestehen keine Kenntnisse zu lokalen Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In der Umgebung des Anlagenstandortes bis 400 m Entfernung befinden sich keine Laichgewässer, so dass eine Relevanz für die Landlebensräume und die Fortpflanzungsstätten der Knoblauchkröte ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten und Landlebensräume befinden sich nicht in der Nähe des Anlagenstandortes und werden auch nicht durch den Anlagenbetrieb gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:       ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben ergeben sich keine signifikanten Gefahren der Tötung oder Verletzung von Individuen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja     nein

#### 5.5.4 LIBELLEN

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet (TK-Blatt 5732) sind keine saP-relevanten Libellen-Vorkommen mit Scherpunktlebensraum auf Äckern erfasst.

***Libellenarten sind nicht saP-relevant.***

#### 5.5.5 KÄFER

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet (TK-Blatt 5732) sind keine saP-relevanten Käfer-Vorkommen mit Scherpunktlebensraum auf Äckern erfasst.

***Käferarten sind nicht saP-relevant.***

#### 5.5.6 TAGFALTER

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet (TK-Blatt 5732) sind keine saP-relevanten Tagfalter-Vorkommen mit Scherpunktlebensraum auf Äckern erfasst.

***Tagfalterarten sind nicht saP-relevant.***

### 5.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Anhand der Datenbankabfrage für das TK-Blatt 5732 (Sonneberg) wurden nur die Vogelarten weiter betrachtet, die dort verbreitet sind. Dann wurden nur Vogelarten mit Vorkommen in Agrarlebensräumen weiter betrachtet, deren spezifische Habitatsprüche anhand der Biotoptypenkartierung voraussichtlich erfüllt sind. Dies ist regelmäßig für bodenbrütende Arten der Fall oder für Arten, die den Acker als Jagdlebensraum nutzen. Gehölze sind vom Eingriff nicht betroffen. Zuletzt werden nur die Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, für die die Wirkungsempfindlichkeit gegeben oder nicht auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden und für die auf Grund ihres Schutzstatus, ihres schlechten Erhaltungszustandes und/oder ihrer hohen Gefährdung eine einzelartige Betrachtung erforderlich ist. Eine Übersicht über den Schutzstatus sowie Gefährdung dieser verbleibenden Vogelarten kann der Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Potenziell betroffene europäische Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EZK
Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	k.A.
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	♦	♦	k.A.
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	g
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	s
Rotmilan	Milvus milvus	*	V	u
Wachtel	Coturnix coturnix	*	3	u
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	u
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	R	s

**Erläuterungen:**

RL D/ RL BY:

**Gefährdungsgrad**

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- V Vorwarnliste
- \* Nicht gefährdet
- ♦ Nicht bewertet
- Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

**EZK (Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region):**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Die Betroffenheit wird nachfolgend in Formblättern dargelegt.

# Betroffenheit der häufigen Greifvogelarten mit Jagdlebensraum auf der Ackerfläche z. B. Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: \* o. V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: BV mit Jagdlebensraum im Eingriffsraum

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Häufige Greifvogelarten nutzen die Ackerflächen für die Nahrungssuche als fakultatives Jagdrevier. Diese Vogelarten weisen in der Regel einen großen Aktionsraum auf, so dass bei ungünstigen Bedingungen auf geeignetere Jagdreviere ausgewichen wird.

Lokale Population:

k. A.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In Brutstätten wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten zeigen keine gefährdungsrelevanten Verhaltensweisen und es besteht durch das vorliegende Vorhaben kein Risiko für die Kollision, weil die Gebäude problemlos umflogen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Betroffenheit der häufigen bodenbrütenden Vogelarten

z. B. Bachstelze (*Motacilla alba*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \*      Bayern: \* o. V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: BV mit Jagdlebensraum im Eingriffsraum

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Bodenbrütende Vogelarten der Säume und Äcker brüten von März bis Ende September. Die Brutstätten werden jährlich gewechselt.

Lokale Population:

k. A.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In Brutstätten wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten zeigen keine gefährdungsrelevanten Verhaltensweisen und es besteht durch das vorliegende Vorhaben kein Risiko für die Kollision, weil die Gebäude problemlos umflogen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Art ist flächendeckend in Bayern verbreitet und besitzt im vorliegenden Naturraum „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ ein Dichtezentrum, wo der Bestand noch stabil ist. Die Art brütet vor allem in der offenen Feldflur, wobei in der vorliegenden Kulturlandschaft Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide günstig sind. Die Art bevorzugt ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Die Abhängigkeit der Siedlungsdichte der Arten von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen ist daher sehr auffallend. Mindestgröße der Freiflächen bei 5-6ha.

Bodenbrüter, Brutstandort wird jährlich gewechselt.

Kurzstreckenzieher. Brutperiode von März bis August.

Vorhabenbezogene Gefährdungsursachen: Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Baufeldfreimachung.

Erfassungszeitraum: April-Anfang Mai.

**Lokale Population:**

Lage in einem Dichtezentrum.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Baufeldfreimachung während des Brutzeitraumes können Brutstätten auf dem Acker oder an seinen Rändern zerstört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen, sachkundige Prüfung  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 2

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Art ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Die Brutplätze der bodenbrütenden Vogelart liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zu Brutbeginn im März nicht zu hoch sein, toleriert werden ca. 10 cm bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Hierzu sind insbesondere auf zu Staunässe neigende Ackerstandorte geeignet (v.A. Umbruch- und Saatauflaufflächen) sowie Flächen an Teichen und Kleingewässern, sofern zumindest inselartig Bereiche mit niedriger Vegetation sowie Schlickflächen vorhanden sind. Bevorzugt werden somit gewässernah gelegene Bereiche mit lückiger Vegetationsdecke. Die Brut dauert bis Juni; dann erfolgt der Abzug. Kiebitze brüten in Kolonien.

Bodenbrüter, Nestflüchter. Brutstätte wird (wegen der meist konstant bestehenden strukturellen Voraussetzungen) jährlich erneut genutzt.

Vorhabenbezogene Gefährdungsursachen: Nicht ableitbar, da die vorliegende Ackerfläche keine für die Brut geeigneten lückigen Strukturen aufweist und durch die Hochspannungsleitung als vertikale Struktur gestört ist.

Erfassungszeitraum: Ende März- Anfang Mai.

**Lokale Population:**

Keine Angaben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Mit Fortpflanzungsstätten ist wegen intensiven Bewirtschaftung und des dichten Vegetationsbedeckungsgrades nicht zu rechnen. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein. CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein CEF-Maßnahmen erforderlich: neinStörungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Es ist ein häufiger Brut- und Standvogel. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im vorliegenden Naturraum Fränkisches Keuper-Lias-Land. Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Bodenbrüter. Nestflüchter. Schutz bezieht sich auf Nest und Brutrevier. Brutstätte wird in der nächsten Brutperiode erneut genutzt, ortstreu.

Brutperiode April/Mai bis August/September.

Vorhabenbezogene Gefährdungsursachen: Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Baufeldfreimachung.

Erfassungszeitraum: Anfang März bis Anfang Juli.

**Lokale Population:**

Keine Angaben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Baufeldfreimachung während des Brutzeitraumes können Brutstätten auf den Feldrainen verloren gehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen, sachkundige Prüfung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

## Betroffenheit der Vogelarten **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig      ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern. Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Die Ankunft im Brutgebiet ist im April – Mai. Die Brutzeit ist von Mai/Juni bis August. Die Art brütet am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation.

Bodenbrüter, Nestflüchter. Brutstandort wird jährlich gewechselt.

Vorhabenbezogene Gefährdungsursachen: Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Baufeldfreimachung auf Saumstrukturen.

Erfassungszeitraum: Anfang Juni bis Mitte Juli.

**Lokale Population:**

Keine Angaben.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldfreimachung während des Brutzeitraumes können Brutstätten an den Wege- und Ackerrändern zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen, sachkundige Prüfung  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht zutreffend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht zutreffend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: R      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Es handelt sich um einen sehr seltenen Brutvogel. Die Ankunft im Brutgebiet ist im April, die Brut findet in der Zeit von Mai bis August/September statt. Der Wegzug beginnt im Juli/August. In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 stark vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Vor allem in den Mainfränkischen Platten sind über das Ochsenfurter und Gollachgau hinaus neue Schwerpunkte im Maindreieck und im Steigerwaldvorland entstanden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltals ab, wo jährlich einzelne Paare brüten. Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergersten-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegärten auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.

Bodenbrüter. Schutz bezieht sich auf Nest und Brutrevier. Brutstätte wird in der nächsten Brutperiode erneut genutzt, ortstreu.

Vorhabenbezogene Gefährdungsursachen: Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Baufeldfreimachung und Umwandlung zu l.w. Betriebsstandort.

Erfassungszeitraum: Anfang Mai bis Ende Juli.

**Lokale Population:**

Keine Angaben

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Baufeldfreimachung während des Brutzeitraumes können Brutstätten auf dem Acker oder an seinen Rändern zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen, sachkundige Prüfung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

▪  CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht zutreffend.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## 6 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen. Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen oder keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor.

### 6.2 Europäische Vogelarten

Für die Vogelarten Wachtel, Rebhuhn, Wiesenweihe sowie Feldlerche sind die Bauzeitenregelung, Vergrämung sowie die sachkundige Prüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Schutz der Fortpflanzungsstätten erforderlich. Alternativ kann im Vorfeld der Durchführung der Planung ein Schutzkonzept auf Basis einer flächenscharfen, den Vorhabenstandort umfassenden Kartierung des Artbestandes erstellt werden, um Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu vermeiden.

Für die häufigen boden- und bodennah brütenden Brutvogelarten sollen über die Bauzeitenregelung Verbotstatbestände vermieden werden. Für die Arten ist zu erwarten, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Ergebnisse werden nachfolgend in Tabelle 6 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 6: Ergebnisse der saP (europäische Vogelarten)

Art		Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population der Art
Deutscher Artnamen bzw. Gilde	RL BY		
Feldlerche	3	CEF	-
Jagdfasan*	♦	CEF	-
Kiebitz	2	-	-
Häufige Greifvogelarten mit Jagdlebensraum auf der Ackerfläche: z. B. Mäusebussard, Rotmilan	*	-	-
Häufige bodenbrütende Vogelarten: Bachstelze, Wiesen-schafstelze, Jagdfasan	*	CEF	-
Wachtel	3	CEF	-
Rebhuhn	2	CEF	-
Wiesenweihe	R	CEF	-
<b>Erläuterungen:</b>			
RL BY	Rote Liste Bayern:	2 stark gefährdet 3 gefährdet R Extrem seltene Arten u. Arten mit geogr. Restriktion ♦ Nicht bewertet * Nicht gefährdet	
Verbotstatbestand	X - CEF	Verbotstatbestand erfüllt Verbotstatbestand nicht erfüllt Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind	